



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **Erdmann E. Christer Betonwerk GmbH & Co. KG**

- Stand September 2024 -

für die Beziehung von Unternehmer zu Unternehmer (B2B).

1. ALLGEMEINES

- a. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden / Kundinnen („Käufern / Käuferinnen“), wenn der Käufer / die Käuferin Unternehmer / Unternehmerin (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Soweit nicht zwischen uns und unseren Kunden / Kundinnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.
- b. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers / der Käuferin gültigen bzw. jedenfalls in der ihm / ihr zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- c. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers / der Käuferin werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers / der Käuferin die Lieferung an ihn / sie vorbehaltlos ausführen oder wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers / der Käuferin oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- d. Halten wir auf Veranlassung des Kunden / der Kundin Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Kunde / die Kundin zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde / die Kundin für den daraus entstandenen Schaden.
- e. Bei Sonderanfertigungen (auch Sonderfarben) sind die vom Kunden / der Kundin bestellten Mengen für diesen / diese verbindlich und müssen in jedem Fall von diesem / dieser abgenommen werden. Ein Anspruch auf Nachproduktion von Mehrmengen besteht nicht. Bei Minderproduktion behalten wir uns eine Nachkalkulation und die Berechnung des entstandenen Mehraufwandes zu Lasten des Kunden / der Kundin vor.

2. Vertragsschluss

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer / der Käuferin Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen,

Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Mündliche Beratungen oder Zusagen von uns oder unseren Mitarbeitern, die vor Abschluss dieses Vertrages abgegeben wurden, sind rechtlich unverbindlich sofern ihre Verbindlichkeit nicht schriftlich vereinbart wurde.

- b. Die Bestellung der Ware durch den Käufer / die Käuferin gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Käufer / die Käuferin ist an die Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande durch die von uns innerhalb dieser Frist vorgenommene Auftragsbestätigung oder einer unmittelbar auf die Bestellung vorgenommenen Lieferung. Auftragsbestätigungen mittels web-basierender Art genügen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Wir sind berechtigt, mit der Auftragsbestätigung eventuelle, dem Käufer / der Käuferin zumutbare Abweichungen von der Bestellung mitzuteilen. Diese Abweichungen sind für beide Teile verbindlich, falls der Käufer / die Käuferin nicht innerhalb von zwölf Tagen nach der Absendung der Auftragsbestätigung deren Inhalt schriftlich widerspricht. Im Falle eines solchen Widerspruches sind wir berechtigt, innerhalb einer weiteren Frist von zwölf Tagen durch Absendung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- c. Angaben von uns oder unseren Mitarbeitern zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Insoweit gilt Absatz b.

3. LIEFERUNG / ABHOLUNG

- a. Lieferungen und Nachlieferungen erfolgen ab einem von uns bestimmten Werk oder Lager (Erfüllungsort). Auf Verlangen und Kosten des Käufers / der Käuferin wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- b. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden / die Kundin über.

Eine Selbstabholung hat innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird pro angefangener Woche eine Lagerpauschale in Höhe von 5 % des Brutto-Kaufpreises berechnet. Nach Ablauf von insgesamt 16 Wochen ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft gelten die Produkte als nicht abgenommen und werden durch uns auf Kosten des Kunden/der Kundin entsorgt.

Bei Selbstabholung hat der Käufer / die Käuferin unverzüglich und eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Produkte vorschriftsgemäß und gemäß seiner Anweisungen verladen worden sind. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung der Produkte obliegt allein dem Abholer / der Abholerin. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Ladungssicherung. Auch für

diese ist allein der Abholer / die Abholerin verantwortlich. Eine Kontrolle durch uns erfolgt nicht. Für Schäden die durch eine fehlerhafte Beladung oder mangelhafte Ladungssicherung entstehen, haften wir nicht.

Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.

Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden / die Kundin, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden / die Kundin über.

Sofern der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt (Versendungskauf), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden / die Kundin bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, behalten wir uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, sofern der Leistungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

- c. Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung an die Anlieferstelle werden, soweit nicht anders vereinbart, für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t geeignete Anfahrwege und die Möglichkeit zur unverzüglichen Entladung vorausgesetzt; andernfalls haftet der Kunde / die Kundin für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Je 10 to abzuladender Ware steht dem Käufer / der Käuferin eine Entladezeit von 15 Minuten zur Verfügung. Von uns genannte Liefertermine sind unverbindlich, falls nicht ein bestimmter Termin schriftlich fest vereinbart worden ist. Derart vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht insoweit, solange uns vom Kunden / von der Kundin für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- d. Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner - unbeschadet der Ziffer 9 dieser AGB - zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht gilt im Falle höherer Gewalt auch für den Kunden / die Kundin.

Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Im Gegenzug ist der Käufer / die Käuferin zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde / die Kundin uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers / der Käuferin begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger

und angemahnter Rechnungen) und der Kunde / die Kundin trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise - unter Berücksichtigung der Ziffer 9 dieser AGB - zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- e. Der Kunde / die Kundin ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 9 zu verlangen, wenn der Lieferant / die Lieferantin sich in Verzug befindet und eine vom Kunden / der Kundin gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.
Der Kunde / die Kundin ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er / sie wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- f. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf einer Woche nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- g. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.
- h. Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie bestimmungsgemäß ohne Restanhaftung und tropf- und rieselfrei sind und vom Kunden / von der Kundin sortiert angeliefert werden.

4. SACHMÄNGEL

- a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Kunden / der Kundin von uns unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde / die Kundin - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- b. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- c. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden / der Kundin in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde / die Kundin kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden / von der Kundin ersetzt zu verlangen.
- d. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist von mindestens vier Wochen, zu gewähren.

- e. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde / die Kundin - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9w - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- f. Die Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse.
Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – von Falschlieferungen abgesehen - keine Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Normen erfüllen.
Betonprodukte müssen zur Erlangung der vorgeschriebenen Eigenschaften für mindestens eine Woche im Lager stehen und aushärten. Wird vom Käufer/der Käuferin eine vorzeitige Auslieferung oder Abholung verlangt, erfolgt dies auf eigene Gefahr des Käufers/der Käuferin. Für Schäden, welche durch ungenügende Aushärtezeiten entstehen, haften wir nicht. Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.
Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferten Sachen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde / die Kundin nach Art der Sache erwarten kann. Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden / von der Kundin oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
Bei Waschbetonartikeln kann keine Frostausatzbeständigkeit vorausgesetzt werden. Die Ablösung einzelner Kiesel berechtigt nicht zur Mängelrüge.
- g. Der Kunde / die Kundin hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf offensichtliche Mängel, garantierte Beschaffenheiten, Falschlieferungen, Fehl- oder Mengemengen zu untersuchen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen hat in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Als Vertragsbestandteil werden die „Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton“, Stand Juni 2012, Herausgeber Betonverband Straße, Landschaft, Garten e.V., vereinbart. Diese sind zur Beurteilung der Waren heranzuziehen.
Der Kunde / die Kundin hat uns Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde / die Kundin das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- h. Wenn wir Ersatz liefern, hat uns der Kunde / die Kundin die mangelhafte Ware gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand

frachtfrei an uns zurückzusenden. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer / der Käuferin die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten

(insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer / die Käuferin nicht erkennbar.

- i. Ansprüche des Kunden / der Kundin wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist.
- j. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung des Kaufgegenstandes oder Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer / der Käuferin oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche. Folgende weitere Tatbestände führen zum Ausschluss von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen:
 - nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes
 - unsachgemäße Montage bzw. unsachgemäßer Einbau
 - Nichtbeachtung der Hinweise im Hinblick auf Transport, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung, eigenmächtige bauliche Veränderung
 - Einwirkungen durch höhere Gewalt
- k. Wenn der Käufer / die Käuferin die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, sind wir berechtigt, den Käufer / die Käuferin über die Haftung für den mangelhaften Kaufgegenstand hinaus auf Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu verweisen. Für eine Nacharbeit durch uns als Verkäufer stattdessen bedarf es eines Einvernehmens. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB gehören nicht Unkosten, die dadurch entstehen, dass im Zuge des Ein- und Ausbaus andere Teile, die nicht zum Liefergegenstand gehören, ganz oder teilweise zerstört werden; es sei denn, uns ist schuldhaftes Verhalten im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- l. Im Falle unverhältnismäßiger Kosten für eine Nachbesserung sind wir berechtigt, die Nacherfüllung oder die Art der Nacherfüllung sowie den hieraus sich ergebenden Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.
- m. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden / der Kundin gegen uns bestehen nur insoweit, als er /sie bei einem eventuellen Weiterverkauf keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden / der Kundin gegen uns gilt ferner lit. l) entsprechend.
- n. Weitergehende Ansprüche des Kunden / der Kundin, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- aa) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
- bb) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern / Vertreterinnen oder Erfüllungsgehilfen / Erfüllungsgehilfinnen oder einer fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch diese Personen beruht oder
- cc) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen oder Erfüllungsgehilfen / Erfüllungsgehilfinnen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- o. Die Bestimmungen gem. lit. n) gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden / der Kundin gegen unsere gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen oder Erfüllungsgehilfen / Erfüllungsgehilfinnen.

5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- a. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter/eine Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden / die Kundin berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber den Kunden / der Kundin innerhalb der in Ziffer 4 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:
 - aa) wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden / der Kundin die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.
 - cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde / die Kundin uns über die von dem Dritten/der Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde / die Kundin die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten/die Dritte darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b. Ansprüche des Kunden / der Kundin sind ausgeschlossen, soweit er/sie die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c. Ansprüche des Kunden / der Kundin sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden / der Kundin, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden / von der Kundin verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Kunden / der Kundin im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 4 lit. d), e) und n) entsprechend.
- e. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 entsprechend.

- f. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Kunden / der Kundin gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

6. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- a. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde / die Kundin berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden / der Kundin auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, es sei denn, der Kunde / die Kundin weist einen höheren ihm entstandenen Schaden nach. Dieser Betrag ist auf einen etwa nach Ziffer 4 oder Ziffer 9 zwingend bestehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden / der Kundin sind vorbehaltlich Ziffer 3 und Ziffer 9 ausgeschlossen. Das Recht des Kunden / der Kundin zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 3 lit. c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses den Kunden / der Kundin unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit den Kunden / der Kundin eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Die Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager, und zwar ausschließlich Aufstellung, Montage, Auslösung, Fracht und Verpackung, und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Wir sind nach erteilter Auftragsbestätigung berechtigt, von dem Kunden / der Kundin eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes zu fordern. Wir sind ebenfalls, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig nach Zugang der Lieferung; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- Sofern die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bezahlt wird, gerät der Kunde / die Kundin in Zahlungsverzug und wir können die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachweisbar höheren Verzugs Schaden geltend machen.
- b. Die Zahlung mit Schecks, Wechseln sowie EC- und/oder Kreditkarten ist nicht möglich. Zahlungen sind in bar oder per Überweisung oder per SEPA Mandat zu leisten. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde / die Kundin mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er / sie seine / ihre Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein / ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse

abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden / der Kundin rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden / der Kundin sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde / die Kundin zu Recht die Lieferung beanstandet hat.

- c. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen findet hinsichtlich der Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld, soweit nichts anderes vereinbart wurde, § 366 BGB Anwendung. Der Kunde / die Kundin ist nicht berechtigt, mit seinen/ihren Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht bei Sachmängeln nach Ziff. 3, lit. c) bleibt hiervon unberührt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er/sie nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. SICHERUNGSRECHTE

- a. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden / der Kundin beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

Der Kunde / die Kundin ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

- b. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu.

Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu.

Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

- c. Auf unseren Wunsch hat der Kunde / die Kundin, sobald er / sie in Verzug ist, die Abtretung seinen / ihren Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden / der Kundin insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

- d. Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten/einer Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden / der Kundin gegen seine / ihre Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur

Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

- e. Der Kunde / die Kundin darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- f. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme oder einer Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

9. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- a. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden / der Kundin (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b. Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung von Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden / der Kundin ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c. Soweit den Kunden / der Kundin nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 4 lit. b).

10. Haftungsbeschränkung

Wenn eine Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Käufer über die Rechte der §§ 437 Nr. 2 und 3 BGB hinaus keine weiteren Ansprüche, gleich aus welchem, auch deliktischem, Rechtsgrund, geltend machen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers / der Käuferin. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, oder, wenn wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben und uns arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Soweit wir fahrlässig eine Hauptpflicht oder eine sonstige vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, bei leichter Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens.

11. BERATUNG

- a. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden / die Kundin nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
- b. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

12. Datenverarbeitung

Der Käufer / die Käuferin wird darauf hingewiesen, dass wir die personenbezogenen Daten des Käufers / der Käuferin (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Rechnungs- und Bankdaten) die zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, erheben, elektronisch speichern und verarbeiten. Diese Daten können auch an Wirtschaftsauskunfteien weitergeben werden. Hierbei werden wir der Wirtschaftsauskunftei unter Umständen auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer / der Käuferin vereinbarten Verträge informieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen diese Informationen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners / einer Vertragspartnerin der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers / der Käuferin nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden, vorliegend des Käufers / der Käuferin, geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Das Vorgenannte gilt auch für Daten, die wir im Zusammenhang mit den mit dem Käufer / der Käuferin abgeschlossenen Verträgen an unseren Kreditversicherer weitergeben.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma in 24220 Flintbek, Eiderkamp 44, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b. Gerichtsstand ist 24220 Flintbek, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- c. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- d. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder lückenhaft oder nicht durchführbar sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, welche dem Sinn und Zweck des mit der unwirksamen, lückenhaften oder nicht durchführbaren Regelung Gewollten sowie dieser Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.